

JAN KORTE

Unrecht kennt keinen Verrat

Die Debatte um den Kriegsverrat

Der Soldat Adalbert von Springer wurde am 18. September 1943 hingerichtet. Kurz zuvor wurde er wegen »Kriegsverrat« nach § 57 des Militärstrafgesetzbuches (MStGB) durch das Reichskriegsgericht zum Tode verurteilt. Sein Vergehen: Er hatte in einem Flugblatt Offiziere aufgefordert, den Krieg zu beenden. Ein anderer – unbekannter – Soldat wurde am 9. Mai 1944 wegen Kriegsverrat zum Tode verurteilt. Er hatte versucht, dreizehn jüdische Menschen in Ungarn zu retten. Robert Albrecht, ein Gefreiter, setzte sich für britische Kriegsgefangene ein. Das Reichskriegsgericht verurteilte ihn unter anderem wegen »Kriegsverrat« am 5. August 1942 zum Tode. Oberstleutnant Harro Schulze-Boysen, maßgeblicher Kopf der Widerstandsorganisation *Rote Kapelle*, einer Gruppe von Soldaten, Offizieren, Künstlern aus allen politischen Richtungen, wurde mit vielen anderen am 19. Dezember 1942 wegen »Kriegsverrats« verurteilt und hingerichtet.

Alle zuvor genannten Opfer der NS-Militärjustiz und viele andere wurden jetzt akribisch in einem hervorragenden Band von Wolfram Wette und Detlef Vogel dokumentiert.¹ Der »Kriegsverrat«, dem tausende vor allem einfacher Soldaten zum Opfer gefallen sind, wurde weder im *Gesetz zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege und von Sterilisationsentscheidungen der ehemaligen Erbgesundheitsgerichte* vom 25. 8. 1998 erwähnt, noch im *Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege* vom 23. 7. 2002, in dem damals wegweisend, nach langen Kämpfen, die Deserteure rehabilitiert wurden.² Nicht aber die »Kriegsverräter«.

Wolfram Wette und Detlef Vogel kommt jetzt das große Verdienst zu, dieses dunkle Kapitel der NS-Militärjustiz umfänglich dokumentiert und ebenso deutlich skizziert zu haben, welch vergangenheitspolitischer Skandal die nicht-pauschale Rehabilitierung der »Kriegsverräter« bis heute ist. Denn praktisch bedeutet dies für die Opfer, dass sie bis heute eine Einzelfallprüfung über sich ergehen lassen müssten. Neben der umfangreichen Dokumentation vieler Einzelfälle, samt zugehörigen Dokumenten des Reichskriegsgerichts, geben Wette und Vogel einen kurzen und prägnanten Überblick über die ideologische und praktische Funktion des Kriegsverratsparagrafen. Im militärischen Denken bedeutete »Kriegsverrat« »Landesverrat im Felde«, also durch Soldaten begangen, die damit den Feind begünstigten. Im NS-Faschismus wurde der Kriegsverratsparagraf wesentlich ausgedehnt und vor allem unbestimmter und damit als ra-

Jan Korte – Jg. 1977, geboren in Osnabrück, 1999 bis 2005 Studium der Politischen Wissenschaft, Soziologie und Geschichte an der Universität Hannover Politikwissenschaftler M. A. Ehem. Stipendiat der Rosa-Luxemburg-Stiftung. Von 2004 bis 2007 Mitglied des Parteivorstandes der PDS. Seit Juni 2007 Mitglied des Parteivorstandes DIE LINKE. Seit 2005 Mitglied des Bundestages und dort Mitglied des Innenausschusses. Stellv. Vorsitzender der Deutsch-Israelischen Parlamentariergruppe

1 Vgl. Wolfram Wette, Detlef Vogel: Das letzte Tabu. NS-Militärjustiz und Kriegsverrat, Aufbau Verlag Berlin 2007, S. 89-143.

2 Vgl. Manfred Messerschmidt: Vorwort, in: Wette, Vogel, ebenda, S. 11.

dikales Willkür- und Terrorinstrument, was in der Regel mit dem Tode bestraft wurde, nutzbar gemacht.³

Wette und Vogel illustrieren kompakt die Uferlosigkeit dieses Terrorparagrafen und erklären damit, warum so viele Menschen wegen »Kriegsverrats« verurteilt und umgebracht wurden: »Während die übrigen Landesverrats-Bestimmungen des Strafgesetzbuches qualifizierte Tatbestände beschreiben (also für Zivilisten, J. K.), enthält der – für die 1934 vorgenommene Neudefinition des Kriegsverrats entscheidende – § 91 b die unscharfen Begriffe »Vorschub leisten« und »Nachteil zufügen«. Mit der damit ermöglichten »elastischen« Gesetzesanwendung eröffneten diese den Wehrmichtsrichtern einen unbegrenzten Handlungsspielraum.«⁴ Zusammengefasst arbeiten Wette und Vogel heraus, dass der »Kriegsverrat« ein entscheidendes Terror- und Willkürinstrument, also »das eigentliche politische Delikt, das Soldaten im Kriege begehen konnten,«⁵ war. Insbesondere mit dem Vernichtungskrieg gegen die Sowjetunion wurde der Kriegsverrat als zentrales Mittel zur Ausschaltung von Ungehorsam, politischer Abweichung und völliger Disziplinierung genutzt.

Die Autoren erteilen denjenigen eine Absage, die nach wie vor die Wehrmacht und damit auch ihre Justiz aus dem NS-Regime exkulpieren wollen: »Die NS-Militärjustiz folgte dem Willen der nationalsozialistischen Führung und betätigte sich als regelrechte Terrorjustiz im Dienste der Fortsetzung des Krieges.«⁶ Trifft es zu, und dies belegen alle Studien der vergangenen Jahre, dass die NS-Militärjustiz grundsätzlich als Teil des nationalsozialistischen *Gesetzlichen Unrechts* (Radbruch) zu verstehen ist, so ist es umso unverständlicher, warum die »Kriegsverräter« und damit der Widerstand des »kleinen Soldaten« bis heute nicht pauschal rehabilitiert wurden. Bereits 1999 analysierte der Hannoversche Politikwissenschaftler Prof. Dr. Joachim Perels anhand eines wegweisenden Urteils des Bundessozialgerichtes: »Es (das Gericht, J. K.) erkennt, dass die – als Teil der diktatorischen Exekutivgewalt fungierende – Militärgerichtsbarkeit wesentlich keinen rechtsstaatlichen Charakter besaß. Das Gericht charakterisiert die Militärjustiz mit dem Schlüsselbegriff Fraenkels als Teil des Maßnahmenstaates⁷, der individuelle und kommunikative Rechtspositionen zu politischen Machtzwecken beliebig beseitigen kann.« Perels arbeitet heraus, dass damit ein wesentlicher Erkenntnisgewinn in Teilen von Justiz und Politik erreicht wurde, was sich dann 2002 bekanntlich in der Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure widerspiegelte: »Nicht nur die Wehrmachtsgerichtsbarkeit, auch die SS-Standgerichtsbarkeit und das staatswirtschaftlich organisierte System der Zwangsarbeit werden in exemplarischen Entscheidungen auf der Basis rechtsstaatlicher Maßstäbe entlegitimiert: Deserteure, Kriegsdienstverweigerer, Widerstandskämpfer, Zwangsarbeiter besitzen nun unverrückbare Rechtspositionen, die ihnen von der Nachkriegsjustiz abgesprochen wurden.«⁹ Nur fehlen bis heute eben die »Kriegsverräter«.

Damit nähern wir uns der Frage: »Warum fehlen jene Kriegsverräter« und damit also der Ungehorsam und Widerstand des kleinen Soldaten? Wette und Vogel zeichnen die vergangenen Debatten stichpunktartig nach und lenken den Blick darauf, dass es in der Bundesrepublik einen größeren Schwerpunkt in der Auseinanderset-

3 Vgl., ebenda, S. 15.

4 Ebenda, S.18/19.

5 Ebenda, S. 20.

6 Ebenda, S. 31.

7 Der Begriff des *Maßnahmenstaates* ist die entscheidende Charakterisierung der NS-Gesellschaft in Ernst Fraenkels »Der Doppelstaat«. Fraenkel skizziert den Maßnahmenstaat als unbeschränktes, willkürliches Gewaltsystem, ohne Menschlichkeit, was parallel zum Normenstaat existiert, der vor allem die Aufgabe hat, den Schutz des Privateigentums zu realisieren. Vgl. hierzu: Michael Buckmiller, Dietrich Heimann, Joachim Perels (Hg.): *Judentum und politische Existenz. Siebzehn Portraits deutsch-jüdischer Intellektueller*, Hannover 2000.

8 Joachim Perels: *Das juristische Erbe des »Dritten Reiches«*. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt/Main und New York 1999, S. 36.

9 Ebenda, S. 36/37.

10 Die umfangreichste Gesamtdarstellung der Vergangenheitspolitik liefert der Historiker Norbert Frei. Norbert Frei: *Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit*, München 1999.

11 Ulrich Herbert: *Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989*, Bonn 1996, S. 15.

12 Seitdem fand kein Prozess gegen Angehörige der Wehrmacht in der gesamten Geschichte der Bundesrepublik statt.

13 Das Nürnberger Verfahren gegen die Hauptkriegsverbrecher, also gegen Göring, Speer, Heß u. a. fand übrigens in der Öffentlichkeit keinen hörbaren Widerspruch. Dies hängt damit zusammen, dass damit natürlich die Projektion der Schuld auf einige wenige Täter in der Selbstwahrnehmung der Bevölkerung begünstigt wurde.

14 Frei, a. a. O., S. 161.

15 Alle Zahlen: vgl. ebenda, S. 235.

16 Neben der Reinwaschung der Wehrmacht darf nicht vergessen werden, welche Rehabilitierungsmaßnahmen es noch gab: Eines der ersten Gesetze der Bundesrepublik überhaupt war das Straffreiheitsgesetz von 1949, was besonders mittleren Nazi-Größen diente. Gefolgt vom Straffreiheitsgesetz von 1954, was Gewalt- und Tötungsdelikte amnestierte, die zwischen 1. 10. 1944 und 31. 7. 1945 begangen wurden, sofern die Strafe

zung und Anerkennung des Widerstandes der gesellschaftlichen Eliten (20. Juli) gegeben hat, auch wenn dieser in den 50er und 60er Jahren erst mühsam gegen den erbitterten Widerstand der Bürgerlichen erkämpft werden musste. Dabei ist von vergangenheitspolitisch zentraler Bedeutung – bis heute – der Versuch von Geschichtsrevisionisten und Konservativen, die Wehrmacht vom NS-Unrechtssystem zu trennen, also die Mär von der *sauberen Wehrmacht* aufrecht zu erhalten, was über Jahrzehnte hin äußerst erfolgreich betrieben wurde.¹⁰ Dabei war das entscheidende Mittel jener Schuldabwehr die Reduzierung auf die *wirklich Schuldigen* (Adenauer), meistens Hitler, Himmler und Goebbels, allesamt seit 1945 tot, und die Täterzuschreibung auf den proletarischen, blutrünstigen KZ-Wächter, nicht aber auf die gesellschaftlichen Funktionsträgereliten, und dabei insbesondere die Wehrmacht. Ulrich Herbert hat dieses Täterbild und seinen Gehalt in seiner Untersuchung über den Justiziar der SS, Werner Best, pointiert dargestellt: »*Nicht der Gestapo-Chef oder der Einsatzgruppen-Kommandant, sondern der SA-Schläger und KZ-Bewacher standen hier für das Bild des NS-Verbrechers.*«¹¹

Spätestens mit Beginn des Kalten Krieges und eines damit möglichen Wehrbeitrages der Bundesrepublik wurde die Abtrennung der Wehrmacht vom NS-Regime vollzogen. Die von den Alliierten auch und gerade gegen die Wehrmachtsführung durchgeführten Prozesse und damit die Strafverfolgung wurden insgesamt zum Auslaufen gebracht.¹² Die Nürnberger Nachfolgeprozesse gegen ranghohe Wehrmachtsfunktionäre stießen auf erbitterten Widerstand nicht nur der ehemaligen NS-Eliten, sondern wurden auch von breiten Kreisen der Bevölkerung getragen, die in der Rehabilitierung der Wehrmacht ein probates Mittel zur Selbstentschuldung sahen.¹³ Der Historiker Norbert Frei fasst die Symbiose von öffentlicher und veröffentlichter Meinung in Zusammenspiel mit den ehemaligen NS-Eliten zusammen: »*Im Laufe des Jahres 1949 nämlich war das Hilfskartell der Kriegsverbrecher organisatorisch und politisch in Dimensionen hineingewachsen, die es in der Tat nicht mehr erlaubten, darin nicht mindestens ein potentielles Problem für die Demokratie zu sehen.*«¹⁴

Die bundesdeutsche Politik akzeptierte die Bedingung der Wehrmachtseliten und gab eine *Ehrenerklärung* zugunsten der deutschen Soldaten insgesamt ab, wofür diese sich als Gegenleistung mit dem Aufbau der Bundeswehr und dem Versprechen, sich in den neuen nunmehr demokratischen Staat zu fügen, revanchierten. Praktisch bedeutete dies, dass die Zahl der inhaftierten Kriegsverbrecher von 1950 bis 1952 von 3 400 auf 1 258 sank. Anfang 1955 saßen gerade noch 30 Personen in den Kriegsverbrechergefängnissen der Amerikaner.¹⁵ Die Durchsetzung dieser Reinwaschung wurde ideologisch und tagespolitisch antikommunistisch abgestützt. Der Antikommunismus dieser *restaurativen Epoche* (Walter Dirks) hatte neben der Diskreditierung und Abwehr gesellschaftlicher Alternativen vor allem die Funktion, die Rückkehr der alten NS-Eliten in Amt und Würden ideologisch abzusichern.¹⁶ Auf die Wehrmacht bezogen, bedeutete der Antikommunismus natürlich auch eine letztendliche Legitimierung des Krieges gegen die Sowjetunion. Wenn der Antikommunismus – übrigens ein substanzieller Bestandteil der NS-Ideologie, der weiter lebte und nutzbar war – die staatliche Doktrin

ist und dazu noch eine außenpolitische Entsprechung fand, so gab es für die Wehrmachtseliten auch keinen Grund, das eigene, verbrochene Handeln in Frage zu stellen. Der Leiter der ersten Wehrmachtsausstellung Hannes Heer kommt zum selben Schluss: »*Der Kalte Krieg und die Staatsdoktrin des Antikommunismus taten ein übriges, den Verbrechen der Wehrmacht in Polen, in der Sowjetunion und auf dem Balkan im nachhinein sogar den Anschein von Berechtigung zu verleihen.*«¹⁷

Diese vergangenheitspolitischen Marksteine, bestehend aus einer gesetzlichen Rehabilitierungspolitik von NS-Tätern, der Reduzierung auf wenige wirklich Schuldige, der Denunziation der juristischen Aufarbeitung als *Siegerjustiz*, die (Selbst-)Stilisierung der Deutschen zu *doppelten Opfern*, erst Hitlers, dann der Alliierten und ihrer Entnazifizierung, die Abwehr der so genannten *Kollektivschuldthese*¹⁸, ein fast schon staatsreligiöser Antikommunismus samt exkulpierender Totalitarismustheorie¹⁹ und nicht zuletzt die *Ehrenerklärung* für die Wehrmacht und damit die Herauslösung eines entscheidenden Trägers des NS-Regimes aus der Verantwortung, bestimmen teils bis heute die Debatten um alles, was mit Verbrechen der Wehrmacht zusammenhängt²⁰. Diese skandalösen geschichtspolitischen Weichenstellungen der 50er Jahre wirken bis heute fort, auch und gerade bei der Debatte um die Kriegsverräter. Norbert Frei hat diese Nachwirkungen schon 1999 pointiert beschrieben: »*Die Fama vom unbefleckten Schild der Wehrmacht, von dem von ihr (im Unterschied allenfalls zu eng begrenzten Teilen der SS) geführten »normalen Krieg«, wurde im Kampf um die Freilassung inhaftierter Soldaten Anfang der fünfziger Jahre in einer Weise genährt, die ihre geschichtswissenschaftliche Widerlegung bis in die achtziger Jahre hinein äußerst schwierig machte.*«²¹

Erst Mitte der 60er und 70er Jahre bröckelte der Mythos der *sauberen Wehrmacht*, rückte der Widerstand insgesamt mehr in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Er kämpft durch Menschen wie Eugen Kogon, Walter Dirks, Martin Niemöller, Wolfgang Abendroth, der von Fritz Bauer vorangetriebene Auschwitz-Prozess, die Arbeit vieler linker und kritischer kleiner Zeitungen und nicht zuletzt durch den gesellschaftlichen Umbruch von Achtundsechzig, konnte ein zunehmend kritischer Umgang auch mit den Verbrechen der Wehrmacht und der NS-Justiz durchgesetzt werden. »*Mit dem Erscheinen verschiedener wichtiger Studien über die Wehrmacht, ihr Verhältnis zum NS-Regime, ihre Indoktrinierungspolitik und ihre Verstrickung in die nationalsozialistischen Verbrechen erfuhr die traditionell apologetische Sichtweise eine grundsätzliche Korrektur, [...]*«²²

Trotz dieser mühseligen Fortschritte in der Geschichtspolitik mussten und müssen politische und wissenschaftliche Standards immer wieder verteidigt und erkämpft werden. Besonders bei den neuen Aufgüssen der Totalitarismustheorie, wie etwa dem Historikerstreit 1986²³, den Nachwirkungen des DDR-Untergangs, die genutzt wurden, die Auseinandersetzung mit dem NS-Faschismus für nicht mehr dringlich zu erklären²⁴, den Diskussionen um die Wehrmachtsausstellung oder die Debatte und Behauptungen im Zuge des Erscheinens des Schwarzbuchs des Kommunismus 1998.

Bei all diesen Debatten, in denen übrigens die Auseinandersetzung mit den Verbrechen der Wehrmacht die heftigsten Wallungen auslös-

nicht über drei Jahre lag. Zu vergessen auch nicht die »131er«-Regelung, die die Rückkehr der Berufsbeamten, die von den Alliierten als besonders eifrige Nazis eingestuft worden waren und vieles andere mehr. Hierzu: Frei, a. a. O. sowie Perels, a. a. O.

17 Hannes Heer: Vom Verschwinden der Täter. Der Vernichtungskrieg fand statt, aber keiner war dabei, Berlin 2004, S. 26.

18 Die Abwehr der so genannten Kollektivschuldthese mutet äußerst bizarr an, wurde sie doch von niemandem behauptet. Vielmehr kann man in der Bevölkerung nach 1945 in dieser Abwehrarbeit eine Projektion erkennen, die dazu diente sich mit der eigenen Verstrickung und Bejahung des NS-Regimes nicht auseinanderzusetzen. Vgl. hierzu auch: Helmut Dubiel: Niemand ist frei von der Geschichte. Die nationalsozialistische Herrschaft in den Debatten des Deutschen Bundestages, München 1999, S. 76.

19 Zum Thema Antikommunismus und Vergangenheitspolitik: Jan Korte: Entstehung, Funktion und Gehalt des Antikommunismus in der Geschichte der Bundesrepublik. Magisterarbeit Hannover 2005. (Unveröffentlicht).

20 Alle anderen Fragen, inwieweit die Vergangenheitspolitik der Adenauerära die weitere gesellschaftliche Entwicklung bestimmte, muss an anderer Stelle dargelegt werden. Aktuell hierzu: Joachim Perels: Entsorgung der NS-Herrschaft? Konfliktlinien im Umgang mit dem Hitler-Regime, Hannover 2004.

21 Frei, a. a. O., S. 305.

22 Omer Bartov: Wem gehört die Geschichte. Wehrmacht und Geschichtswissenschaft, in: Hannes Heer, Klaus Naumann: Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941 bis 1944, Hamburg 1999, S. 606.

23 Hierzu als gelungener Überblick: Richard J. Evans: Im Schatten Hitlers? Frankfurt/Main 1991.

24 Vgl.: Klaus Körner: »Die rote Gefahr«. Antikommunistische Propaganda in der Bundesrepublik 1950-2000, Hamburg 2003.

25 Gesetzentwurf der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelpke ... und der Fraktion DIE LINKE: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege. Bundestagsdrucksache 16/3139.

26 Vgl. Bundestagsdrucksache 14/8276.

27 Wolfram Wette: Wegen »Kriegsverrats« verurteilt, in: Frankfurter Rundschau, Nr.137. 16. Juni 2007, S. 34.

ten, ging es immer um die bundesdeutsche Vergangenheitspolitik insgesamt, wobei es für eine Vergangenheitspolitik in kritischer Absicht immer auch darum gehen muss, die Opfer nicht verschwinden zu lassen, genauso wenig wie die Täter aus der individuellen Verantwortung zu entlassen. Und genau dies geschieht bei der aktuellen Debatte um die Rehabilitierung der »Kriegsverräter«. Und die Ursachen hierfür liegen in der Vergangenheitspolitik der BRD insgesamt, wie ich versucht habe aufzuzeigen.

Die Fraktion DIE LINKE im Bundestag hat in enger Abstimmung mit dem bekannten Deserteur Ludwig Baumann und seiner *Vereinigung Opfer der NS-Militärjustiz e. V.* einen Gesetzentwurf zur Rehabilitierung der »Kriegsverräter« in den Bundestag eingebracht.²⁵ Dem vorausgegangen war ein jahrelanges Bemühen Ludwig Baumanns und seiner Bundesvereinigung, die Verurteilungen wegen »Kriegsverrat« aufzuheben. In einem Brief von Ludwig Baumann an Bundesjustizministerin Brigitte Zypries (SPD) vom 31. März 2006 heißt es: *»Sehr geehrte Frau Ministerin, kein Straftatbestand wurde während der NS-Zeit so grausam verfolgt wie Kriegsverrat (Landesverrat im Krieg) des einfachen Soldaten. Es wurden ausschließlich Todesurteile verhängt und vollstreckt.«* Und weiter bittet Baumann die Ministerin zu bedenken: *»Dabei lässt sich nicht ernsthaft bestreiten, dass Millionen Zivilisten, KZ-Insassen und Soldaten nicht hätten zu sterben brauchen, wenn mehr Kriegsverrat begangen worden wäre.«*

Mit Schreiben vom 25. April 2006 antwortete die sozialdemokratische Ministerin auf Baumanns Anliegen unter anderem: *»Ausdrücklich nicht aufgenommen (in das Gesetz von 2002²⁶, J. K.) wurden Straftatbestände, bei denen die Aufhebung des Urteils ohne Einzelprüfung nach wie vor nicht verantwortbar erschien. Hierzu gehörte vor allem der Kriegsverrat (§§ 57, 59, 60 MStGB). Der in Fällen des Kriegsverrats möglicherweise gegebene Unrechtsgehalt (nicht ausschließbare Lebensgefährdung für eine Vielzahl von Soldaten) erschien äußerst hoch, so dass auch der Umstand, dass sie während eines völkerrechtswidrigen Angriffskrieges begangen worden sind, keinen Anlass zur pauschalen Rehabilitierung begründen konnte.«* Abgesehen davon, dass die Ministerin keinen einzigen praktischen Beleg für die Behauptung liefert, dass bei einem Fall von Kriegsverrat eine Lebensgefährdung für eine Vielzahl deutscher Soldaten bestanden hätte, fragt man sich logischerweise, was überhaupt rechts an dem zentralen Terrorparagrafen »Kriegsverrat« gewesen sein könnte. Noch einmal zur Erinnerung: In einem Beitrag für die Frankfurter Rundschau vom 16. Juni 2007 kennzeichnet Wolfram Wette eindringlich den grundsätzlichen Unrechtscharakter dieses militärjuristischen Terrorinstruments: *»Für Kriegsverrat führte die nationalsozialistische Reichsregierung generell die Todesstrafe ein. Wir haben es bei den ab 1934 gültigen Kriegsverrats-Bestimmungen also mit radikalisiertem NS-Recht zu tun, und nicht mit in gleicher Weise schon früher gültigem Kriegsrecht.«²⁷* Daher erschließt sich weder die Antwort der Ministerin, noch leuchtet es ein, warum diese Kriegsverratsbestimmungen nicht schon lange als *gesetzliches Unrecht* anerkannt sind und die Opfer rehabilitiert wurden.

Trotz dieser fragwürdigen politischen Mehrheit gegen die pauschale Rehabilitierung dieser NS-Opfer gibt es aber zunehmend auch deutliche Gegenpositionen. So verabschiedete der 31. Deutsche Evangelische Kirchentag 2007 eine Resolution, in der auf diesen Skandal aufmerksam gemacht wird und fordert: »Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages mögen die Ergebnisse der wissenschaftlichen Studie von Wolfram Wette/Deleef Vogel (Hrsg.), *Das letzte Tabu – NS-Militärjustiz und ›Kriegsverrat‹*, Aufbau-Verlag Berlin 2007, zur Kenntnis nehmen und in die weiteren Beratungen zur Rehabilitierung einbeziehen. Es wird empfohlen, die mit dem Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion Die Linke (Drs. 16/3139 vom 25. 10. 2006) angeregte pauschale gesetzliche Rehabilitierung der wegen ›Kriegsverrats‹ verurteilten NS-Opfer bald zum Abschluss zu bringen.«²⁸

Dem vorausgegangen war allerdings am 10. Mai 2007 die erste Lesung des Gesetzentwurfes der Fraktion DIE LINKE. Als ob man in die 50er Jahre zurückkatapultiert würde, begründete der CDU/CSU-Abgeordnete Norbert Geis die Ablehnung einer pauschalen Rehabilitierung: Bereits eingangs fragt Geis und zeigt auf, wessen Geistes Kind er ist: »Man fragt sich natürlich, warum mehr als 60 Jahre nach Ende der Nazizeit immer noch die Forderung kommt, Urteile aus dieser Zeit pauschal aufzuheben. Pauschal heißt, ohne Prüfung des Einzelfalls, ohne sich die Frage zu stellen, ob einzelne Urteile damals bei allen Abstrichen, die man machen muss, nach den damaligen Umständen nicht doch rechtens gewesen sein könnten.«²⁹ Trotz der Filbinger-Debatten *Was damals Recht war, kann heute nicht Unrecht sein*³⁰ ist es doch schier unglaublich, dass sich im Jahre 2007 ein Vertreter einer Regierungsfraktion hinstellt und in einer Debatte zur Rehabilitierung von »Kriegsverrättern« fragt, ob einzelne Urteile nicht doch rechtens gewesen sein könnten. Ein völliger Zynismus ist genauso, sich darüber zu beklagen, dass nach 60 Jahren abermals über Urteile aus der NS-Zeit diskutiert wird. Anstatt den Skandal zu erkennen, dass dies vorher eben nicht geschehen ist und die Auseinandersetzung die letzten 60 Jahre mehrheitlich von Verdrängung, Relativierung und Ignoranz geprägt wurde, wie gerade die neuen Untersuchungen und Studien belegen, möchten maßgebliche Teile der Politik offenbar nicht mehr belästigt werden. Schlussstrich die Zehnte?

Aber damit nicht genug. In besagter Aussprache fährt Geis fort, warum die CDU/CSU 2002 die Rehabilitierung der Wehrmachtsdeserteure abgelehnt habe und auch heute die Rehabilitierung der »Kriegsverräter« ablehne: »Wer Kriegsverrat beging, hat oft in einer verbrecherischen Weise den eigenen Kameraden geschadet, ja sie oft in Lebensgefahr gebracht, in der sie dann auch umgekommen sind, dies zum Beispiel dann, wenn der Verräter zu den feindlichen Linien überwechselte und, um sich dort lieb Kind zu machen [...]«³¹ Welche Geringschätzung von widerständigem Verhalten allein in der Begrifflichkeit »lieb Kind zu machen« steckt, sagt alles über die offensichtlich noch heute tonangebenden National-Konservativen und deren Verfasstheit, denen Gehorsam alles und Widerständigkeit gegen Unrecht suspekt ist, aus. Geis fährt fort, dass die Übermittlung von Informationen an die alliierten Truppen auch heute noch zu verurteilen sei: »Der Verräter hat in diesen Fällen auch nach unseren

28 31. Deutscher Evangelischer Kirchentag. Köln 2007: Entschließung: Kriegsverrat rehabilitieren! – Das letzte Tabu des NS-Unrechts tilgen!

29 Deutscher Bundestag-16. Wahlperiode, 97. Sitzung. Berlin, Donnerstag den 10. Mai 2007, S. 9971-9973

30 Erwähnt seien nur die Studien von Norbert Frei, Helmut Dubiel, Joachim Perels, Michael Klundt, Hannes Heer, Rolf Pohl und vieler anderer, die dezidiert nachgewiesen haben, wie es um den Umgang mit der NS-Zeit in der Bundesrepublik gestanden hat.

31 Rede Geis, a. a. O., S. 9972

32 Ebenda, S. 9972.

heutigen Maßstäben verwerflich behandelt.«³² Nach unseren heutigen Maßstäben? Joachim Perels hat deutlich gemacht, wie gerechte und an Empathie mit den Opfern orientierte Maßstäbe gerade im Hinblick auf die Wehrmachtsjustiz, die eben substanzieller Bestandteil des weltanschaulichen Vernichtungskrieges gewesen ist, aussehen müssten: »Gefordert ist die straf- und völkerrechtlich begründete Distanz zu dem in Normen und Befehlen gekleideten Weisungssystem der Wehrmacht, das weitgehend einer maßnahmen-staatlichen Logik der Vernichtung der Rechtspositionen von Kriegsgegnern und Zivilisten unterlag und daher als Bezugsgrundlage für die Beurteilung von Tötungsaktionen ausscheiden musste.«³³

33 Perels, a. a. O., S. 31.

Geis fährt fort, dass die Behauptung, der Kriegsverrat sei immer *politisch und moralisch* motiviert, falsch sei, ohne hierfür irgendeinen Beleg zu liefern. Wette und Vogel haben in ihren Forschungen das Gegenteil wissenschaftlich fundiert nachgewiesen. Das hat der Abgeordnete Geis nicht zur Kenntnis genommen, denn er endet mit der schier unglaublichen Aussage: »Aber auch in einem ungerechten Krieg müssen Rechtsregeln gelten, kann nicht das Verbrechen der Verrates generell als gerechtfertigte Tat abgesegnet werden.«³⁴ Das entscheidende Charakteristikum am deutschen Angriffs- und Vernichtungskrieg ist ja gerade das Aussetzen von Rechtsregeln wie beispielsweise der Haager Landkriegsordnung. Erinnert sei an den Kommissarbefehl, an die maßgebliche Beteiligung der Wehrmacht an der Vernichtung von jüdischen Frauen, Männern und Kindern durch die Einsatzgruppen, die systematische Kriegsführung der *verbrannten Erde* oder die Verantwortung für das Sterben von Millionen russischer Kriegsgefangener.³⁵ Diese Kriegsführung war nicht *normal*, sondern wurde mit dem Ziel geführt, Millionen von Menschen auszurotten, es war ein Weltanschauungskrieg, der sich eben über alle bis dahin geltenden Kriegsregeln hinwegsetzte.

34 Rede Geis, a. a. O., S. 9973.

35 Hannes Heer zitiert unter anderem auch die »Richtlinien für das Verhalten der Truppe in Russland«. Dort heißt es unter bewusster Negation aller Rechtsregeln: »Der Bolschewismus ist der Todfeind des nationalsozialistischen deutschen Volkes. Dieser zersetzenden Weltanschauung und ihren Trägern gilt Deutschlands Kampf. Dieser Kampf verlangt rücksichtsloses und energisches Durchgreifen gegen bolschewistische Hetzer, Freischärler, Saboteure, Juden und restlose Beseitigung jedes aktiven oder passiven Widerstandes (sic!, J. K.).« Heer, a. a. O., S. 87.

Außer der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen lehnten sowohl SPD als auch FDP den Antrag rundweg ab. Der Abgeordnete und Major der Bundeswehrreserve Jörg van Essen (FDP) verstieg sich dabei zu folgender Eingangsbemerkung: »Ich finde es fast schon *gespenstisch*, dass wir uns heute mit diesem Antrag beschäftigen. Es hat den Eindruck, man hätte es hier mit Untoten zu tun. Wie oft – das müssen sich die Antragsteller von der Linksfraktion fragen lassen – wollen wir uns denn noch mit den Schandurteilen aus der NS-Zeit beschäftigen?«³⁶ Diese Einschätzung spricht für sich und offenbart doch ein Denken, was prägend für die Entwicklung der Bundesrepublik gewesen ist. Diese erste Lesung des Gesetzes zur Rehabilitierung der »Kriegsverräter« macht die nach wie vor dominierende Vergangenheitspolitik kenntlich. Es muss bei Aussagen wie sie Geis und van Essen noch heute ohne Aufschrei machen können daran erinnert werden, dass erst vor vier Jahren (!) die Unrechtsurteile der Wehrmachtsjustiz – außer Kriegsverrat – aufgehoben wurden. Und wahr ist auch die eigentlich logische Erkenntnis, wie sie Eckart Spoo in der Zeitschrift *Ossietzky* im Juni 2006 äußerte: »Millionen Zivilisten, KZ-Häftlinge und auch Soldaten hätten nicht mehr zu sterben brauchen, wenn mehr Wehrmachtangehörige den schändlichen, ganz und gar verbrecherischen Krieg verraten hätten.«³⁷

36 Rede Jörg van Essen, Bundestagsprotokoll, a. a. O., S. 9974.

37 Eckart Spoo: Kriegsverrat, in: *Ossietzky*, Nr. 12/2006, S. 444.

Die aktuelle Debatte um die »Kriegsverräter« zeigt also, dass noch ein ganzes Stück an Aufklärungsarbeit und geschichtspolitischer Debatte zu leisten ist. Immerhin, mit der nun vorgelegten Studie von Wette und Vogel gibt es nun auch für die Politik eine wissenschaftlich fundierte Studie, die deutlich macht, dass die »Kriegsverräter« aus politischen, ethischen, pazifistischen Gründen gehandelt haben, oder sich einfach der Kriegsmaschinerie widersetzt haben, oft einfach nur Menschlichkeit an den Tag legten. Dem konnte sich am 21. Juni 2007 auch die zuständige Justizministerin nicht entziehen. Bei ihrer Festrede zur Eröffnung der Ausstellung »Was damals Recht war,...– Soldaten und Zivilisten vor Gerichten der Wehrmacht« sagte Ministerin Zypries in Anwesenheit unter anderem von Ludwig Baumann: *»Ich meine, dass diese Studie (die von Wette, Vogel, J. K.) dem Gesetzgeber Anlass geben sollte, neu darüber zu diskutieren, ob man nicht auch die Verurteilungen wegen Kriegsverrat pauschal aufheben sollte.«* Auf eine Kleine Anfrage der Linksfraktion³⁸ teilte die Bundesjustizministerin mit, dass sie zu ihrer Aussage stehe und dass »neue wissenschaftliche Erkenntnisse für die Gesetzgebung zu berücksichtigen sind und die neue Studie der Militärhistoriker Wolfram Wette und Detlef Vogel dem Gesetzgeber Anlass geben sollte, neu darüber zu diskutieren, ob nicht auch die Verurteilungen wegen Kriegsverrats pauschal aufgehoben werden sollte«.

Soweit, so erfreulich der Fortschritt in dieser Frage. Auf die Frage allerdings *»Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass in Bezug auf die Änderung des NS-AufhG Eile geboten ist, da es politisch nicht hinnehmbar ist, auch über 60 Jahre nach dem Ende der NS-Diktatur noch immer nicht alle Opfer dieser rehabilitiert wurden?«*, antwortete selbige: *»Nein. Gegen eine Eilbedürftigkeit spricht insbesondere der Umstand, dass bereits heute auf Antrag oder von Amts wegen durch Einzelfallprüfung festgestellt werden kann, dass die NS-Militärgerichtsurteile wegen Kriegsverrats aufgehoben sind und Schwierigkeiten bei der Aufhebung nicht festgestellt werden konnten.«*³⁹

Keine Eilbedürftigkeit?

1967 erschien von Alexander und Margarete Mitscherlich, das bahnbrechende Werk »Die Unfähigkeit zu trauern«, in dem man auch heute noch Erklärungsansätze für die Denk- und Verhaltensstrukturen eines Norbert Geis und dem offensichtlich nicht mehrheitsfähigen Anliegen »Kriegsverräter« zu rehabilitieren finden kann. Detailliert skizzieren die Mitscherlichs das von Abwehr und Verdrängung geprägte Verhalten der Deutschen nach 1945. Mit Blick auf die hier dargestellte Debatte erkannten sie bereits vor 30 Jahren, warum die bundesdeutsche Gesellschaft mit Emigranten, Deserteuren und Kriegsverrättern so wenig anfangen konnte, geschweige denn in ihnen ein Identifikationsmoment finden zu können. Sie schreiben 1967 zur Verfasstheit der vergangenheitspolitischen (Nicht) Debatten und zu den damals von den Konservativen angewandten Verräter-Kampagnen gegen Willy Brandt: *»Wir erkennen unsere Vergangenheit besser im Ritterkreuzträger als im deutschen Emigranten. Das hat Willy Brandt offenbar, wenn man der vox populi trauen darf, den Sieg gekostet. Er sollte schon 1933 mehr gesehen, richtiger entschieden haben als wir alle? Falls der Gedanke überhaupt zugelass-*

38 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte u. a. und der Fraktion DIE LINKE »Initiative der Bundesregierung zur Rehabilitierung sogenannter Kriegsverräter«. Bundestagsdrucksache 16/6089.

39 Ebenda, S. 3.

40 Margarete und Alexander Mitscherlich: Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens, München 2001, S. 68.

*sen wird, weckt er Neid auf die größere Schuldlosigkeit, beweist er überhaupt, dass es zu der angeblich unausweichlichen Wehrpflicht, zum Zwang der Diktatur eine Alternative gegeben hat. Sie wird sofort abgewertet: Emigration war Feigheit; Fahnenflucht ist unentschuldigbar.*⁴⁰ Vielleicht findet man hier die Erklärung dafür, warum solche Ausfälle wie im Mai 2007 im Bundestag noch heute Mehrheiten repräsentieren und jeder Fortschritt zur Würdigung derjenigen, die sich der »Diktatur der Menschenverachtung« (Mitscherlich) entgegenstellten oder einfach nicht mitmachen wollten, noch im Jahre 2007 so mühselig und steinig ist.

Es bleibt zu hoffen, dass die Studie von Wette und Vogel helfen wird, in Politik und Gesellschaft das ganz praktische Anliegen, die Rehabilitierung der »Kriegsverräter«, obgleich wohl keiner mehr lebt, durchzusetzen und damit politisch deutlich zu machen, dass man ihre Opfer für Menschlichkeit, gegen den Krieg und für eine friedliche Welt anerkennt und ihnen die Würde zurückgibt, die ihnen nach 1945 abermals – oft von den gleichen Tätern – bis heute verweigert wurde. Diese Debatte muss gekoppelt werden mit einer weiteren »kritischen Selbstreflexion« der Vergangenheitspolitik der Bundesrepublik, die die Demokratie offenbar bis heute beschädigt hat.

Am 15. Mai 1997 verabschiedete der Bundestag einen Entschließungsantrag, in dem er richtigerweise feststellte: »Der Zweite Weltkrieg war ein Angriffs- und Vernichtungskrieg, ein vom nationalsozialistischen Deutschland verschuldetes Verbrechen.« Daher ist dem mittlerweile berühmten Ausspruch des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer mit Blick auf die Kriegsverräter nur zuzustimmen und er muss endlich politisch umgesetzt werden: »Unrecht kennt keinen Verrat.«